

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2009/12/17 2009/06/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2009

Index

L82000 Bauordnung
L85005 Straßen Salzburg
001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
BauRallg;
LStG Slbg 1955 §30;
LStG Slbg 1955 §31;
LStG Slbg 1966 §26;
LStG Slbg 1966 §27;
LStG Slbg 1972 §28;
LStG Slbg 1972 §29;
LStG Slbg 1972 §40;
LStG Slbg 1972 §41;
VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Die Frage, ob auf Grund eines in der Vergangenheit erfolgten Rechtsaktes eine Straße rechtswirksam zur Gemeindestraße erklärt wurde, ist zeitraumbezogen nach der jeweils geltenden Rechtslage zu beurteilen (wobei zu bemerken ist, dass bis zur Novelle LGBl. Nr. 86/1970 des Slbg. LStG die Übernahme von Straßen als Gemeindestraßen nicht durch Verordnung, sondern durch Beschluss der Gemeindevertretung zu erfolgen hatte). Die Frage der Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens (hier: die Bf begehren die Feststellung, dass es sich bei der Straße seit den 1960er Jahren um eine Gemeindestraße handelt) hingegen ist (mangels abweichender gesetzlicher Anordnung, demnach nach dem allgemeinen Grundsatz, dass die Behörde das zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat) nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides zu beurteilen. Die Frage, ob auf Grund eines in der Vergangenheit erfolgten Rechtsaktes eine Straße rechtswirksam zur Gemeindestraße erklärt wurde, ist zeitraumbezogen nach der jeweils geltenden Rechtslage zu beurteilen (wobei zu bemerken ist, dass bis zur Novelle Landesgesetzblatt Nr. 86 aus 1970, des Slbg. LStG die Übernahme von Straßen als Gemeindestraßen nicht durch Verordnung, sondern durch Beschluss der Gemeindevertretung zu erfolgen hatte). Die Frage der Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens (hier: die Bf begehren die Feststellung, dass es sich bei der Straße seit den 1960er Jahren um eine Gemeindestraße handelt) hingegen ist (mangels abweichender gesetzlicher Anordnung, demnach nach dem allgemeinen Grundsatz, dass die Behörde das zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung geltende Recht anzuwenden hat) nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des Berufungsbescheides zu beurteilen.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2009060179.X01

Im RIS seit

21.01.2010

Zuletzt aktualisiert am

17.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at